



## Präambel

Die Stadt Biel hat ihr ursprüngliches viele Jahrhunderte altes Wasser-Versorgungssystem von der Römerquelle zu den Altstadt-Brunnen, Altstadt-Hinterhöfen und einigen Vorstadt-Bauten des 18. Jahrhunderts erhalten und gepflegt, unabhängig vom neuzeitlichen Verteilnetz, welches aus anderen Jura-Quellen und dem See- und Grundwasserpumpwerk gespeist wird. Aus Kostengründen wurde 1982 die Trinkwasseraufbereitung der Römerquelle aufgegeben, weil die erforderliche Qualität fortan nicht mehr garantiert werden konnte. Die öffentlichen Brunnen wurden aus Sicherheitsgründen neu ans neuzeitliche Trinkwasser-Versorgungsnetz angeschlossen.

Auf Grund eines Vertrages aus dem Jahr 1919, der den Brunnenbesitzern ein auf 100 Jahre beschränktes Brunnenrecht gewährte, ist jedoch das Verteilnetz bis heute erhalten geblieben. Die noch angeschlossenen Brunnen werden somit weiterhin von der Römerquelle exklusiv gespeist, die auch weiterhin sauberes Gebrauchswasser liefert, welches aber nicht kontrolliert und somit nicht garantiert keimfrei ist. Durch das Ablauf des Brunnenrechtsvertrages per Ende 2019 beschloss der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderates 2017, die Römerquelle und den Überlauf durch die Altstadt in die Schüss weiter zu erhalten, sich aber von der Pflicht zum Betrieb und zur Erhaltung des Verteilnetzes zu befreien.

Die Tatsache, dass das ursprüngliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Biel, gespeisen durch die Römerquelle, neben dem modernen Trinkwasserversorgungssystem erhalten und in Funktion geblieben ist, gibt ihm einen denkmalwürdigen Wert. Deshalb sollen durch eine Genossenschaft die Kräfte, welche zum Erhalt und zum Betrieb des Systems beitragen, vereint werden.

Die Genossenschaft soll ebenfalls den historischen, kulturellen und den ökologischen Nutzen des Römerquellenwassers hervorheben wie die Stadtbegrünung und Erhaltung der Plätscherbrunnen, Versorgung von Nassbiotopen, Gärten und Vorplätzen mit chemisch nicht behandeltem Wasser, die sonst trockenen oder betonierten Zweckböden weichen müssten.

## Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Römerquelle Biel/Bienne besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 59 Abs. 3 ZGB und 20 Abs. 1 EG ZGB.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Biel/Bienne. Postadresse ist jene des Sekretärs (c/o Adresse).



## Zweck

### Art. 2

Die Genossenschaft übernimmt vertraglich per 01.01.2020 von der Einwohnergemeinde Biel das bestehende Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen, welches das Wasser der Römerquelle in die angeschlossenen historischen Brunnen und Hähnen in der Stadt Biel weiterhin befördert und verteilt.

Die Genossenschaft schliesst mit der EG Biel einen Vertrag ab, der die Speisung des Netzes durch die Römerquelle sowie die Nutzung dieses Wassers als Gebrauchswasser weiterhin sicherstellt.

Die Genossenschaft unterhält ihre Leitungen mit den zugehörigen Anlagen und kann, soweit die zur Verfügung stehende Wassermenge es erlaubt, neue Anschlüsse bewilligen.

Die Genossenschaft bezweckt ferner die Förderung der historischen, denkmal-pflegerischen und ökologischen Bedeutung der Römerquelle für die Stadt Biel und ihre Bevölkerung.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Versorgung der einzelnen Brunnen und die Verteilung der Unterhaltskosten des Netzes unter den Benützern werden durch ein Wasserversorgungsreglement gesondert geregelt.

### Art. 3

Die Genossenschaft kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten, wenn dies im Interesse der Mitglieder ist.

## Mitgliedschaft

### Erwerb

#### Art. 4

Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte, die einen am Römerquelle-Verteilnetz angeschlossenen Brunnen oder Hahn besitzen und erklären, ab 1. Januar 2020 weiterhin angeschlossen zu bleiben, werden Aktiv-Mitglied der Genossenschaft.

Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigte, welche ihr Grundstück neu an das Verteilnetz der Römerquelle anschliessen wollen, können ebenfalls Aktiv-Mitglied werden. Erbengemeinschaften, Mit- oder Gesamteigentümer gelten als ein Mitglied und haben eine Vertretung zu bestimmen. Natürliche oder juristische Personen, die am Betrieb des Netzes nicht aktiv beteiligt sind, hingegen durch ihren Beitrag die Zwecke der Genossenschaft unterstützen und insbesondere den Erhalt des historischen Netzes ermöglichen, können Passiv-Mitglied ohne Stimmrecht werden. Ein Passiv-Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.



## Ende und Rechtsnachfolge

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Das Wasserbezugsrecht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Beim Tod eines Aktiv-Mitglieds der Genossenschaft erwerben dessen Erben die Mitgliedschaft, sofern diese die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 erfüllen.

Die Passiv-Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.

### Art. 6 (bisher)

Mit der Veräußerung des Grundstücks oder des Baurechts geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Diese Bestimmung ist im Grundbuch vorzumerken.

### Art. 6 (neu)

Bei Handänderungen ist das Mitglied verantwortlich dafür, dass die neuen Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Übernahme Mitglied werden oder der Brunnen auf Kosten des Mitglieds versiegelt wird.

### Art. 7

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder die Mitgliederbeiträge oder die Gebühren trotz 2-maliger Mahnung nicht begleicht.

### Art. 8

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen oder auf Rückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

## Organisation

### Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die statutarische Kontrollstelle;
- Der Brunnenwart oder die Brunnenwartin.

## Generalversammlung

### Art. 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und des Brunnenwarts oder der Brunnenwartin;



- Erlass des Wasserversorgungsreglements, auf Antrag des Vorstandes;
- Abnahme des Geschäftsberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- Entlastung des Vorstandes ;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Sie tritt jährlich am letzten August-Donnerstag zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tagen im Voraus elektronisch oder schriftlich einberufen. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zu jeder Zeit statt, namentlich wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 3 von ihnen, schriftlich unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte verlangt. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

#### **Art. 11**

Soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede/r Genossenschafter/in hat eine Stimme. Die Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vollzogen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

## **Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Es können auch Nicht-Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, mit Stimmrecht im Vorstand; die Mehrheit muss aber aus Genossenschaftern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei Funktionen kumuliert werden können. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht mit dem Brunnenwart oder der Brunnenwartin die Ausführung von



Bauarbeiten, die er in Auftrag gibt, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäftsführung und Rechnungslegung verantwortlich.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige an Dritte delegieren.

#### **Art. 13**

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, führt kollektiv mit dem Sekretär oder der Sekretärin oder dem Kassier oder der Kassierin, die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Der Präsident oder die Präsidentin ruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, allenfalls auf Verlangen anderer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann neue Mitglieder aufnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied zu unterzeichnen ist.

Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er oder sie überwacht sämtliche Geschäfte der Genossenschaft.

## **Finanzielles - Rechnungswesen**

#### **Art. 14**

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement;
- Beiträge der Mitglieder;
- Spenden;
- Beiträge der öffentlichen Hand.

#### **Art. 15**

Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Genossenschaftsversammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember.

#### **Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutarische Kontrollstelle**

#### **Art. 17**



Die Generalversammlung hat eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Jahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrags gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **Brunnenwart/Brunnenwartin**

### **Art. 18**

Die Generalversammlung wählt einen Brunnenwart oder eine Brunnenwartin. Diese Funktion kann einer juristischen Person im Rahmen eines Auftragsverhältnisses anvertraut werden.

Der Brunnenwart oder die Brunnenwartin führt die Aufsicht über das Leitungsnetz der Wasserversorgung. Falls dies nicht Gegenstand eines Auftrags ist, erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

## **Reglement**

### **Art. 19**

Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- Umfang der Wasserversorgung und Wasserlieferungspflicht;
- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen;
- Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.

## **Auflösung und Liquidation**

### **Art. 20**



Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden der Einwohnergemeinde Biel zu überweisen bzw. zu übergeben.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen elektronisch oder schriftlich.

### **Art. 22**

Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten ergänzend die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Die revidierten Statuten sind am 26. August 2021 durch die ordentliche Generalversammlung verabschiedet worden.

Sie ersetzen die letzte Version vom 27. August 2020.

Biel/Bienne, 26. August 2021